Stand: 07.07.2026 **Anlage Nr. 5**

Gemeinde Teningen
Landkreis Emmendingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark Teningen“

Zusammenfassende Erklärung

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Genehmigt durch Entscheidung
des Landratsamtes
Emmendingen vom 29.07.2026
(§ 10 Abs. 2 BauGB)
.....
Santo

LANDRATSAMT EMMENDINGEN

Projekt | 2022-197

1. Einleitung

Die ehemalige Deponie der Gemeinde Teningen ist schon seit längerem nicht mehr in Betrieb und bereits seit einiger Zeit abgedeckt sowie mittels Spundwände abgedichtet. Dort besteht gegenwärtig Grünland, das teilweise zur Pflege und zur Kurzhaltung des Bewuchses der abgedeckten Fläche als Weidefläche für Schafe genutzt wird. Aufgrund der Abdeckung der Kiesgrube, die als Altlastfläche eingestuft wird, ist eine Nutzung dieser Fläche als Bauland nicht möglich.
Für eine sinnvolle weiterführende Nachnutzung dieser Fläche soll dort nun ein Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem jährlichen Leistungsvermögen von ca. 2.000 MWH vorbereitet werden. Dies ist möglich, da die für die Anlage notwendigen Solarmodule durch eine Flachgründung auf dem Gelände errichtet werden können und daher nicht in die Altlast eingegriffen werden muss.
Somit kann hier eine Nachnutzung der Fläche zum einen als Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert werden. Zum anderen kann die Fläche auch weiterhin als Weidefläche für Schafe fungieren, da die Module entsprechend aufgeständert werden, sodass sich die Schafe darunter weiterhin frei bewegen können.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums „Südliches Oberrhein-Tiefland" und hier im Bereich der „Freiburger Bucht". Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie FFH- oder SPA-Gebiete, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es befinden sich auch keine FFH-Mähwiesen auf dem Gebiet.
Am östlichen Planungsrand verläuft der „Moosgraben" und es wird teilweise das gesetzlich geschützte Biotop „Auwald der Bäche Moosacker" berührt. Zum Schutz dieses Biotops wird daher ein Gewässerrandstreifen festgesetzt, in welchem keine baulichen Maßnahmen stattfinden dürfen.
In etwas weiterer Entfernung befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz im Moosacker". Hier wird jedoch ein ausreichender Abstand durch den bestehenden Landwirtschaftsweg eingehalten, sodass hier mit keinen Eingriffen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die im Osten anschließenden geschützten Biotope „Nasswiesen im Gewann Moosacker". Hier wird durch den „Moosgraben" ein ausreichender Abstand eingehalten.

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Flächen des Kernraumes und des Suchraumes (500 m) des Biotopverbundes der feuchten Standorte. Durch die Abdeckung und Rekultivierung der Kiesgrubendeponie handelt es sich jedoch um anthropogen veränderte Böden im Plangebiet, welche keine feuchte Ausprägung besitzen. Durch den Bau des Solarparks entstehen keine Wanderhindernisse.

Im Folgenden werden nun in Kürze die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorliegende Planung bewertet.

Bezüglich des Schutzguts Mensch sind baubedingt Auswirkungen durch Lärmimmissionen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten. Diese Immissionen sind jedoch auf die Bauphase befristet und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich wird heute durch landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Anlagebedingt gehen durch die vorgesehene Bebauung diese landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Weder verkehrlich oder betrieblich werden in Zukunft wesentliche Auswirkungen auftreten. Auch Nutzungs-

konflikte zwischen der Fläche des Solarpark und den anschließenden landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Plangebiet prinzipiell gut für die Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark“ geeignet ist und keine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch und Erholung entsteht.

Die Planung hat Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbilds. Ein Teil der vorhandenen Weideflächen werden entfallen.
Aufgrund der landwirtschaftlichen Wege am nördlichen und westlichen Planungsrand, der südlich verlaufenden K 5140, dem südlich in geringem Abstand liegenden Gewerbegebiet „Rohrlache“ und der in geringem Abstand westlich befindlicher Kartbahn sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes gegeben.
Durch den räumlichen Zusammenhang mit den oben genannten Bebauungen kann eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden werden. Eine weitere Eingriffsminderung ergibt sich durch die geplanten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen zur freien Landschaft nach Osten. Eine weitere Minderung des Eingriffes bildet die Wiederherstellung der Fettweide und die Beweidung durch Schafe unter den Solarmodulen.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind wesentliche Störungen des Landschaftsbildes insgesamt nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in erster Linie durch Versiegelungen hervorgerufen. Vollversiegelungen erfolgen im Bereich der Bebauung (Trafogebäude und Fundamente der Solarmodule) und belaufen sich auf maximal 680 m². Bei Vollversiegelung der Böden entsteht auf diesen Flächen ein Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Flächen stehen hier nicht mehr als Standort für Kulturpflanzen zur Verfügung. Auch die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht im Bereich der Versiegelung verloren, ebenso wie die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist ein möglichst natürlicher Bodenaufbau bzw. der vorhandene Bodenaufbau oberhalb der abgedichteten Deponie sorgfältig wiederherzustellen.
Durch die abgedichtete Deponie ist eine Vorbelastung der Fläche gegeben, die natürlichen Bodenfunktionen sind im Planbereich nicht mehr vollständig vorhanden.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund des geringen Grades der Neuversiegelung und der Vorbelastung der Fläche nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme der Sondergebietsfläche beträgt ca. 2,1 ha. Die Größenordnung der Neuversiegelung durch Nebenanlagen beträgt maximal 80 m² sowie durch Betonfundamente ca. 600 m².
Die Folge der Überschirmung sind Verschattung und oberflächliches Austrocknen der Böden durch Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Der Standort ist durch seine Exposition und Vornutzung als Kiesgruben-Deponie bereits als trockener Standort einzustufen. Die Verschattung wird durch einen Mindestbodenabstand der Module von 0,80 m minimiert, sodass ausreichend Licht für das Pflanzenwachstum einfällt.
Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen weder durch die Anlage selbst noch durch den Betrieb auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich durch Versiegelung und Umlagerung bisher offener, jedoch unnatürlicher Bodenbereiche sowie die Flächeninanspruchnahme durch Überschirmung. Der mit der Umsetzung der Planung einhergehende Eingriff in das Schutzgut Boden muss ausgeglichen werden.

Bezüglich des Schutzgut Wasser kann gesagt werden, dass in den östlich verlaufenden „Moosgraben“ und in die in der Umgebung vorhandenen Seen nicht eingegriffen wird. Sonstige Oberflächengewässer sind in oder um das Plangebiet nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu erwarten. Bei den Bauarbeiten ist dennoch auf eine entsprechende Sorgfaltspflicht bezüglich des Umgangs mit Schadstoffen zu achten.
Anlagebedingt führt die Maßnahme im Bereich der Bebauung (Trafogebäude und Streifenfundamente) zu einem Verlust an Flächen, die für die Infiltration von Regenwasser zur Verfügung stehen, der Oberflächenwasserabfluss auf der Fläche wird sich nicht erheblich erhöhen, da der Großteil der Fläche nicht versiegelt und eine Fettweide wiederhergestellt wird. Das Regenwasser kann immer noch durch die Grünfläche versickert werden, es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Für die unversiegelt bleibenden Flächen ist keine Veränderung gegeben.
Es ist zu bemerken, dass durch die Abdichtung der ehemaligen Kiesgruben-Deponie der Planbereich nicht mehr an das Grundwassernetz angeschlossen ist, anfallendes Niederschlagswasser wird über die Abdichtung und Drainagen abgeleitet. Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei fachgerechter Ausführung der Photovoltaikanlage nicht zu befürchten. Das anfallende Niederschlagswasser versickert wie bisher auch auf der Fläche.
Bei Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ist mit keinen erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.
Durch die geplante Bebauung wird eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser erfolgen, welche als unerheblich zu bezeichnen ist.

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere führt die geplante Bebauung zu Beeinträchtigungen, vor allem durch den Verlust von Fläche.
Während der Bauphase ist im Plangebiet außerdem mit Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm / Staub) zu rechnen.
Durch das angestrebte Bauvorhaben werden die zuletzt als Deponiefläche genutzten Bereiche mit einer Photovoltaikanlage bebaut. Lediglich Bereiche des Biotoptyps Fettweide werden beseitigt. Versiegelungen beschränken sich auf ca. 680 m² (Trafogebäude, Streifenfundamente) der gesamten Flächeninanspruchnahme. Eine Veränderung des Standorts wird im Wesentlichen durch die Verschattung der Fläche in Folge der Module bewirkt. Die Verschattung wird durch einen Mindestbodenabstand der Module von 0,80 m minimiert, sodass ausreichend Licht für das Pflanzenwachstum einfällt.
Der schwerwiegendste Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften erfolgt jedoch anlagebedingt durch die Neuversiegelung von unbebauten Flächen. Durch die geplante Überbauung gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Hinsichtlich des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften werden vorwiegend Weideflächen in Anspruch genommen (680 m²).
Beeinträchtigungen von Vögeln durch Blendwirkungen oder Kollisionen sind nicht zu erwarten.
Innerhalb des Plangebietes soll größtenteils eine Weidefläche wieder hergestellt werden. Durch die Aufständerung der Solarmodule kann die Fläche weiterhin durch Schafe beweidet werden.
Mit der Neuausweisung der Deponiefläche zum Sondergebiet für Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz durch eine CO2–Reduktion geleistet. Zudem kann sich auf der Fläche in den nächsten Jahren ein wertvoller Magerstandort entwickeln, der vielen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten einen entsprechenden Lebensraum bietet. Zur Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten im Baufeld müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich Änderungen im Hinblick auf das Klima. Diese können wie bei den anderen Schutzgütern ebenfalls in baustellenbedingt und anlagenbedingt unterschieden werden.
Während der Bauphase kommt es zu temporären Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge und damit zu einer Verschlechterung der Luftqualität.
Anlagenbedingt führen die geplanten Versiegelungen zur Veränderung des Kleinklimas hinsichtlich Luft, Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Die neu versiegelten Flächen strahlen Wärme

ab und führen zu einer Erwärmung der Umgebung. Sie gehen als Kaltluftentstehungsgebiet verloren.
Die Wiederherstellung der Weidefläche unter den Solarmodulen und die Anlage des Gewässerrandstreifens am „Moosgraben“ führen zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen.
Aufgrund der Durchgrünung des Gebietes, die kleinräumige Versiegelung sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die umgebenden Straßen, Bebauung und der Deponiefläche können die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen als gering bezeichnet werden.
Die Planung wirkt sich auf das lokale Geländeklima und die klimatische Austauschfunktion nicht nachteilig aus. Insgesamt können erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima / Lufthygiene durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse ausgeschlossen werden.

Bezüglich Kultur- und Sachgüter entstehen keine Beeinträchtigungen. Nach heutigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Kulturgüter vorhanden.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind insgesamt nicht zu erwarten.

3. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 10.10.2024 bis zum 11.11.2024.

Der Anregung der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg, die EEG-Förderfähigkeit als Belang in die Abwägung unter Ziffer 4.2 der Begründung aufzunehmen, konnte entsprochen werden.

Der Anregung des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg, die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen, konnte entsprochen werden. Diese wurden unter Ziffer 3.2.6 der Begründung aufgenommen.

Auch entsprochen werden konnte der Anregung des Amt für Bauleitplanung des Landratsamt Emmendingen. Die diversen Anmerkungen zur Planzeichnung und den schriftlichen Teilen des Bebauungsplans konnte entsprochen werden.

Die Anregung des Amt für Umweltschutz des Landratsamt Emmendingen, den Ausgleich und die Ökopunktebilanz entsprechend zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Teningen für den Ausgleich heranzuziehen, konnte entsprochen werden.

Entsprochen werden konnte ebenfalls der Anregung des Amt für Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten des Landratsamt Emmendingen, die Angaben zum höchsten Hochwasserstand, zum Mittel des jährlichen Hochwasserstands und zur dementsprechenden wasserdicht und auftriebssicheren Bauweise baulicher Anlagen wurde in die Hinweise unter Ziffer C3.3 des schriftlichen Teils aufgenommen.

Der Anregung des Amt für Abfallrecht des Landratsamt Emmendingen, Hinweise zum Abfallrecht in den Bebauungsplan aufzunehmen, konnte entsprochen werden. Diese wurden unter Ziffer C7 des schriftlichen Teils aufgenommen.

Ebenfalls entsprochen werden konnte der Anregung des Amt für Straßenbau des Landratsamt Emmendingen, eine Festsetzung zum Ausschluss einer Blendwirkung des Solarmodule in Richtung der Verkehrsteilnehmer auf den benachbarten Straßenflächen aufzunehmen.

Eine entsprechenden Festsetzung wurde unter Ziffer A6.2 des schriftlichen Teils aufgenommen. Ein Gutachten für den Nachweis des Ausschlusses der Blendwirkung/Spiegelung wurde eingeholt und die Ergebnisse in der Begründung ergänzt. Bei einer entsprechenden Ausrichtung der Module sind keine Auswirkungen auf die jeweiligen Verkehrswege zu erwarten. Außerdem haben die Module einen Abstand von mindestens 10 m (Anbaubeschränkung) zur Straßenfläche der Kreisstraße einzuhalten.

Auch der Anregung der Deutschen Bahn AG Immobilien, Immissionen in Richtung der geplanten Bahntrasse entlang der A5 bereits zu berücksichtigen und zu verhindern, konnte entsprochen werden. Aufgrund der Nutzung der Fläche durch die PV-Anlage und die dafür notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, etc.) ist mit keiner Betroffenheit durch Schall, Abgase, etc. zu rechnen. Auch mit Beeinflussungen durch Bremsabrieb und elektrische Beeinflussungen durch den Bahnverkehr ist nicht zu rechnen.
Eine Beeinflussung des Bahnverkehrs durch Blendwirkungen der PV-Anlage ist bei einer entsprechenden Ausrichtung der Module nicht zu befürchten.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 12.03.2026 bis zum 13.04.2026.

Die Vorgabe der Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Freiburg, dass bei trotz entsprechender Ausrichtung der Module auftretender Blendwirkung durch den Vorhabenträger ein Sichtschutz zum Schutz der Verkehrsteilnehmer installiert werden muss, wurde beachtet. Eine entsprechende Installation eines Sichtschutzes wird bei auftretender Blendwirkung vorgesehen.

Weiterhin konnten die Änderungsvorschläge des Baurechtsamts des Landratsamt Emmendingen bezüglich der Planunterlagen umgesetzt werden.

Ebenfalls entsprochen werden konnten der Empfehlung des Amt für Naturschutz des Landratsamt Emmendingen als Habitatersatz 4-5 Reisighaufen als Sonnenplätze für die Zauneidechse anzulegen. Auch entsprochen werden konnte der Vorgaben, die Gewässer in der Kartendarstellung zu den externen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht einheitlich darzustellen. Zur rechtlichen Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wird ein öffentlich-rechtlicher-Vertrag abgeschlossen und dies dort vertraglich festgelegt.

Auch entsprochen werden konnte der Stellungnahme des Amt für Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten des Landratsamt Emmendingen, einen Hinweis auf die hochwasserangepasste Bauweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ein Hinweis wurde unter Ziffer C8.1 des schriftlichen Teils aufgenommen. Ebenfalls aufgenommen werden konnte die Anregung, ein Monitoring für die Auswirkungen des über die Abdeckung der Altlast ablaufende Regenwasser aufzunehmen, sodass bei möglicher Beschädigung der Abdeckung frühzeitig eingegriffen und gegengesteuert werden kann. Dies Vorgabe zum Monitoring wurde unter Ziffer A11 des schriftlichen Teils aufgenommen. Die Festsetzungen zum Schutz der Abdeckung der Altlast konnten ebenfalls aufgenommen werden. Diese wurden in Ziffer A12 des schriftlichen Teils und in der Begründung unter Ziffer 3.2.6 aufgenommen. Diese Vorgaben werden auch über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag festgehalten

Der Anregung des Verbands Region Südlicher Oberrhein, den Plansatz entsprechend der Teilfortschreibung „Solarenergie" auch in der Begründung entsprechend anzupassen, konnte ebenfalls entsprochen werden. Plansatz 3.1.1 Abs. 3 / 4 wurde in Plansatz 4.2.2.1 Abs. 2 geändert.
Die Vorbehalte der Deutsche Bahn AG bezüglich der Auswirkungen auf den Bahnbetrieb konnten ebenfalls durch die Erkenntnisse aus den Gutachten entkräftet werden. So kann zum Beispiel durch die entsprechende Ausrichtung der Anlage eine Blendwirkung auf die

Bahnanlage verhindert werden. Immissionen oder Emissionen, die zu Störungen führen könnten, sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Auch berücksichtigt werden konnte der Anregung, den biodiversen Charakter des Gebiets bei gleichzeitiger Nutzung für die Erzeugung nachhaltiger Energie zu fördern. Durch die Förderung der mesophytischen Saumvegetation und der mageren, artenreichen Fettwiese sowie der extensiven Beweidung entsteht ein wertvoller Sonderstandort für spezialisierte Tierarten.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 10.10.2024 bis zum 11.11.2024.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung ein.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 12.03.2026 bis zum 13.04.2026.

Auch im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung ein.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Darstellung der Flächen rund um die Gemeinde Teningen im Regionalplan Südlicher Oberrhein als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1, als Regionaler Grünzug, als Grünzäsur etc., ist die Errichtung einer entsprechenden Freiflur-Photovoltaikanlage nur noch auf sehr begrenzten Flächen möglich.

Daher wurde diese Fläche auf der abgedeckten Deponie der Kiesgrube der Gemeinde Teningen gewählt, welche sich zusätzlich noch in direkter Nachbarschaft zum Gewerbegebiet der Gemeinde Teningen befindet und hierdurch Synergieeffekte entstehen können. Diese Fläche ist aufgrund ihrer Einstufung als Altlastfläche für andere Nutzungen, mit Ausnahme der Weidenutzung, verschlossen. Laut Regionalplan sind jedoch auf abgedeckten Deponien Freiflächen-Photovoltaikanlagen explizit zulässig.

Daher ist die Entwicklung und Errichtung einer solchen Einrichtung momentan auf keiner anderen Fläche der Gemarkung Teningen möglich, ohne in Konkurrenz zu anderen Nutzungen zu treten oder aber durch die Darstellungen des Regionalplans ausgeschlossen zu werden.

Zusammengefasst wurde der Standort aus folgenden Gründen gewählt:

- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten,
- Vorbelastete Lage in Nähe des Gewerbegebietes „Rohrlache“, der Kreisstraße 5140, Kartbahn und der Autobahn 5,
- Geeignete Topografie,
- Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertig genutzter Fläche,
- Sinnvolle Nachnutzung der Kiesgruben-Deponie der Gemeinde Teningen, welche als Altlastenstandort eingestuft ist und konventionell nicht bebaut werden kann,

- Keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich, die Beweidung wird fortgesetzt,
- Gesicherte Erschließung, nahe Einspeisung in vorhandene Stromleitung möglich,
- Keine Einsehbarkeit des Standorts von Wohnbebauung (Teningen / Nimburg),
- Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert.

Teningen, 07. Juli 2026

.....

Berthold Schuler
Bürgermeister

GEMEINDE TENINGEN

Lauf, 27.05.2026 Ro-fec

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser